Polizeiverordnung der Gemeinde Lohmen als Ortspolizeibehörde und zugleich erfüllende Gemeinde der bestehenden Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Stadt Wehlen gegen Lärmbelästigung, umweltschädliches Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern
(Polizeiverordnung - PolVO)

Aufgrund der §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist, wird durch den Beschluss 54 - 01 /2026 des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Gemeinde Lohmen und der Stadt Stadt Wehlen bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 22 . 09 . 2026 und den Beschluss 20 - 03 /2026 des Gemeinderates der Gemeinde Lohmen am 15.09.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Nachtruhe - Mittagsruhe
§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
§ 4 Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten
§ 5 Lärm durch Tiere
§ 6 Benutzung der Wertstoffcontainer

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten

§ 7 Reinigen von Fahrzeugen
§ 8 Gefahren durch Tiere
§ 9 Verunreinigung durch Tiere
§ 10 Fütterungsverbot für Tiere

Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11 Verbotenes Verhalten
§ 12 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 13 Grillen und Abbrennen offener Feuer
§ 14 Böller- und Salutschießen

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 15 Hausnummern

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassen von Ausnahmen
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 18 Verhältnis zu anderen Vorschriften
§ 19 Inkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Lohmen sowie der Stadt Stadt Wehlen. Alle anderen geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf umweltschädliches Verhalten, die in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, bleiben von dieser Polizeiverordnung unberührt.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Schutzmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(3) Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 45 Abs. 1d StVO sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugänglich gärtnerisch gestaltete Anlagen, Verkehrsgrünanlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sportplätze, Bolzplätze und Anlagen von Freibädern. Schulanlagen sind den öffentlichen Anlagen gleichgestellt.

(5) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(6) Offene Feuer im Sinne dieser Verordnung sind alle Feuer außerhalb zugelassener Feueranlagen mit trockenem, unbehandeltem Holz auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben, -schalen, -tannen oder Ähnlichem. Bei der Benutzung von kleinen geschlossenen Holzbrennöfen, feste Feuerstellen, Azteken- oder Terrassenöfen, Kamine handelt es sich nicht um das Abrennen offener Feuer.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Nachtruhe - Mittagsruhe

(1) Es ist verboten, sich montags bis samstags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen von 22:00 Uhr bis 8:00 Uhr so zu verhalten, dass andere dadurch in ihrer Nachtruhe erheblich beeinträchtigt, werden können. In der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist Mittagsruhe und auf das Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen der Nachtruhezeiten zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen dies erfordern.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt

§ 3
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder Verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht
1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die mit Ausnahmen oder Auflagen behaftet sind, und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
2. für amtliche Durchsagen.

§ 4
Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, dürfen von Montag bis Freitag in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonnabenden dürfen solche Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer erheblich zu stören, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten und sonstige Handlungen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen, entsprechend § 4 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) verboten.

(2) Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere die Pflege des Rasens, das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen, das Bearbeiten des Bodens oder das Freischneiden. Weiterhin zählen dazu handwerkliche Tätigkeiten wie das Hämmern, das

Sägen, das Bohren, das Holzspalten und das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Ähnlichem.

(3) Die Vorschriften finden auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeiten keine Anwendung.

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5
Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen erheblich belästigt wird. Ausgenommen sind ortsübliche oder landwirtschaftliche Tierhaltungen.

§ 6
Benutzung der Wertstoffcontainer

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur montags bis sonnabends in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 20:00 Uhr zulässig.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten

§ 7
Reinigen von Fahrzeugen

Das Waschen von Fahrzeugen ist nur mit klarem Wasser oder unter Verwendung biologisch abbaubarer Zusätze gestattet. Dabei dürfen die Fahrzeuge nur auf den befestigten Flächen gewaschen werden, auf denen es zu keiner Versickerung des Schmutzwassers im Erdreich kommt. Motorwäsche und Unterbodenwäsche dürfen nur in den dafür zugelassenen Anlagen durchgeführt werden. Öle und Fette dürfen nicht in das Erdreich gelangen.

§ 8
Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Gehwegen im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Das Halten von gefährlichen Tieren, insbesondere Gift- und Riesenschlagen und ähnlichen Tieren, die durch Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 1 Absätze 2 bis 5, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -Führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder ähnliches) mit sich zu führen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10
Fütterungsverbot für Tiere

(1) Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden.

(2) Herrenlose und verwilderte Katzen dürfen nicht gefüttert werden.

Abschnitt 4: Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 11
Verbotenes Verhalten

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. Aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,

2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,

3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen,

4. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,

5. Verrichten der Notdurft,

6. Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile dauerhaft außerhalb genehmigter Stellplätze ohne sanitäre Einrichtungen aufzustellen,

7. In öffentlichen Brunnen zu baden oder diese anderweitig zu verschmutzen,

8. Bienenstände an Feld- und Waldwegen näher als 3 m heranzustellen, an Gehwegen und öffentlichen Straßen näher als 6 m heranzustellen.

§ 12
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen ist auf Flächen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 5 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 5 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geltenden Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist. Ausnahmegenehmigungen sind spätestens 2 Wochen vorher beim zuständigen Ordnungsamt zu beantragen.

(3) Die Vorschriften, des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13
Grillen und Abbrennen offener Feuer

(1) Das Abbrennen offener Feuer ist auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 5 verboten.

(2) Außerhalb öffentlicher Flächen sind das Grillen in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillkohle), offene Feuer mit einer maximalen Stapelhöhe bis 1,00 m und einem maximalen Durchmesser bis 1,00 m sowie das Abbrennen von trockenem, unbehandeltem Holz in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen (z.B. Azteken- oder Terrassenöfen, Kamine bzw. festen Feuerstellen) zulässig.

(3) Offene Feuer mit einer Stapelhöhe über 1,00m und/ oder einem Durchmesser von mehr als 1,00 m sind nur mit Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Der Antrag zur Genehmigung hat spätestens 10 Werktage vor dem beabsichtigten Abbrenntag zu erfolgen.

(4) Beim Grillen, und Abbrennen von offenen Feuern sowie beim Abbrennen von Feuern in kleinen geschlossenen Holzbrennöfen ist stets darauf zu achten, dass hierbei keine erhebliche Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(5) Das Abbrennen von Feuern kann untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn dies durch die Ortspolizeibehörde auf Grund äußerer Umstände für notwendig erachtet

wird (z. B. bei Waldbrandwarnstufen, bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind oder bei unmittelbarer Nähe zum Wald).

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 14
Böller- und Salutschießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät verwenden oder ein Salutschießen mit Schwarzpulver durchführen will, hat dies spätestens 3 Tage vorher schriftlich oder elektronisch bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Für die Anzeige ist der Anlass, Ort, Datum, beabsichtigter Zeitraum, sowie Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Verwendungszeiten entsprechend der örtlichen Voraussetzungen festlegen. Die Ortspolizeibehörde kann Auflagen erteilen.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 15
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem diese fertiggestellt bzw. bezogen werden, mit der nach Antrag von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus ein nummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegene Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Dabei müssen die Hausnummern so angebracht werden, dass sie sich nicht an schwenkbaren Türen und Toren befinden oder durch diese verdeckt werden können.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes anordnen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

(4) Die Kosten für die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Hausnummer trägt der Eigentümer.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 16
Zulassen von Ausnahmen

Entsteht für einen Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Diese Ausnahmen sind gebührenpflichtig.

§ 17
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 so verhält, dass andere dadurch erheblich in ihrer Nachtruhe oder Mittagsruhe beeinträchtigt werden,
2. entgegen § 3 Abs. 1 die dort genannten Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass Dritte dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden,
5. entgegen § 6 die Wertstoffcontainer (z. B. für Glas) außerhalb der dafür vorgesehenen Einwurfzeiten benutzt,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge reinigt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 Tiere so hält oder nicht beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden,
8. entgegen § 8 Abs. 2 das Tier ohne eine geeignete Aufsichtsperson herumläuft,
9. entgegen § 8 Abs. 3 das Tier unangeleint innerhalb einer Bebauung herumläuft,
10. entgegen § 8 Abs. 4 die Haltung gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 öffentliche Flächen verunreinigt,
12. entgegen § 9 Abs. 2 das Tier in genannte Flächen lässt,
13. entgegen § 9 Abs. 3 A. 1 die Hinterlassenschaften seines Tieres nicht beseitigt,
14. entgegen § 9 Abs. 3 S. 2 keine geeigneten Hilfsmittel zur Beseitigung der Verunreinigung mitführt,
15. entgegen § 10 Abs. 1 Tauben füttert,
16. entgegen § 10 Abs. 2 herrenlose und verwilderte Katzen füttert,
17.
    (a) entgegen § 11 Nr. 1 aggressiv bettelt,
    (b) entgegen § 11 Nr. 2 durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich belästigt oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält,
    (c) entgegen § 11 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,

(d) entgegen § 11 Nr. 4 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden,
(e) entgegen § 11 Nr. 5 die Notdurft verrichtet,
(f) entgegen § 11 Nr. 6 Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte ohne Genehmigung aufstellt,
(g) entgegen § 11 Nr. 7 in öffentlichen Brunnen badet oder diese verunreinigt,
(h) entgegen § 11 Nr. 8 Bienenstände ohne erforderlichen Mindestabstand aufstellt

18. entgegen § 12 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
19. entgegen § 13 Abs. 1 offene Feuer auf öffentlichen Flächen abbrennt,
20. entgegen § 13 Abs. 3 offene Feuer nicht vorher der Ortspolizeibehörde anzeigt,
21. entgegen § 13 Abs. 4 offene Feuer ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde abbrennt,
22. entgegen § 13 Abs. 5 Dritte durch Rauch oder Gerüche erheblich belästigt,
23. entgegen § 13 Abs. 6 erteilte Untersagungen oder Auflagen nicht beachtet,
24. entgegen § 14 Abs. 1 den Gebrauch nicht der Ortspolizeibehörde anzeigt,
25. entgegen § 14 Abs. 2 nicht an die der Ortspolizeibehörde erlassenen Vorgaben und Auflagen hält,
26. entgegen § 15 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
27. entgegen § 15 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend den Vorschriften anbringt,
28. entgegen § 15 Abs. 3 den Anordnungen der Ortspolizeibehörde zur Anbringung der Hausnummern nicht Folge leistet.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 5.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 EUR, geahndet werden.

§ 18
Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie von sonstigen Rechtsnormen höheren Ranges bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lohmen, den 04. NOV. 2026
Ortspolizeibehörde

Silke Großmann
Bürgermeisterin

GEMEINDE LOHMEN
BÜRGERMEISTER
Siegel